

Gericht:	BGH	Quelle:	VersR
Entscheidungsdatum:	02.10.2012	Fundstelle:	VVW GmbH, Karlsruhe
Aktenzeichen:	VI ZR 311/11	Normen:	VersR 2012, 1528
Dokumenttyp:	Urteil	Zitiervorschlag:	§ 823 BGB, LWaldG SL § 25, § 14 BWaldG VersR 2012, 1528

Titelzeile

Waldbesitzer haftet grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren (hier: Verletzung eines Spaziergängers infolge eines Astabbruchs). Mit Anmerkung von Sebastian Braun

Leitsatz

* Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren. *

[1] Die Kl. wurde bei einem Waldspaziergang von einem herabfallenden Ast getroffen und dabei schwer verletzt. Sie ging am 18. 7. 2006 mit ihrem Hund in einem etwa 300 ha großen, planmäßig bewirtschafteten Wald der Bekl. zu 1 spazieren, der am Stadtrand von D. gelegen ist und als Naherholungsgebiet dient. Der Bekl. zu 2 ist Diplom-Forstwirt und bei der Bekl. zu 1 für den Bereich des Waldgrundstücks zuständig. In einer Abteilung des Waldgebiets steht ein seinerzeit 106-jähriger Eichenwald, der teilweise mit anderen Laub- und Nadelhölzern gemischt ist und durch den ein etwa 3,5 m breiter Forstwirtschaftsweg führt. Von einer Eiche, die etwa fünf bis sechs Meter neben diesem von der Kl. begangenen Weg stand, löste sich ein sogenannter Starkast, der die Kl. am Hinterkopf traf. Der Ast war etwa 17 m lang, mehrfach gekrümmt und in etwa 4,5 m Entfernung vom Stamm gegabelt. Sein Durchmesser betrug an der Basis 26 cm und im Ausgangsbereich des Bruchs - in etwa 1,8 bis 2 m Entfernung vom Stamm - etwa 23 cm. Zum Unfallzeitpunkt herrschte leichter Wind, und es war sehr warm.

[2] Die Kl. erlitt eine schwere Hirnschädigung. Sie befindet sich - nach stationären Aufhalten u. a. in einer Klinik für Wachkomapatienten - heute in häuslicher Pflege bei ihrer Schwester. Sie wird durch ihre Mutter als Betreuerin vertreten.

[3] Die Kl. nahm die Bekl. wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Ersatz materiellen und immateriellen Schadens in Anspruch.

- 1528 -

VersR 2012, 1528

- 1529 -

Das LG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat das OLG der Klage durch Grund- und Teilurteil stattgegeben (OLG Saarbrücken vom 9. 11. 2011 - 1 U 177/10-46 - juris).

Die Revision der Bekl. hatte Erfolg.

[4] I. ...

[5] II. ... Das Berufungsgericht überspannt Ausmaß und Umfang der für einen Waldbesitzer geltenden Verkehrssicherungspflichten.

[6] 1. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (Senat vom 6. 3. 1990 - VI ZR 246/89 - VersR 1990, 796 [797]; vom 8. 11. 2005 - VI ZR 332/04 - VersR 2006, 233 Tz. 9; vom 6. 2. 2007 - VI ZR 274/05 - VersR 2007, 659 Tz. 14; vom 3. 6. 2008 - VI ZR 223/07 - VersR 2008, 1083 Tz. 9; vom 9. 9. 2008 - VI ZR 279/06 - VersR 2008, 1551 Tz. 10; vom 2. 3. 2010 - VI ZR 223/09 - VersR 2010, 544 Tz. 5

und vom 15. 2. 2011 - VI ZR 176/10 - VersR 2011, 546 Tz. 8; jeweils m. w. N.). Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenlage andauern lässt (vgl. Senat vom 12. 2. 1985 - VI ZR 193/83 - NJW 1985, 1773 [1774]; BGH vom 2. 2. 2006 - III ZR 159/05 - VersR 2006, 803 Tz. 12 und vom 16. 2. 2006 - III ZR 68/05 - VersR 2006, 665 Tz. 13).

[7] Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadeintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind (Senat VersR 1990, 796 [797]; VersR 2006, 233 Tz. 10; VersR 2007, 659 Tz. 15; VersR 2008, 1083 Tz. 9; VersR 2008, 1551 Tz. 10; VersR 2010, 544 Tz. 6; VersR 2011, 546 Tz. 9; jeweils m. w. N.).

[8] Kommt es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte - so hart dies im Einzelfall sein mag - den Schaden selbst tragen.

[9] 2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und der gesetzlichen Risikozuweisung hinsichtlich walddtypischer Gefahren ist eine Haftung der Bekl. zu 1 wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegend nicht gegeben.

[10] a) Nach § 25 Abs. 5 S. 1 des Waldgesetzes für das Saarland vom 26. 10. 1977 (Landeswaldgesetz [LWaldG SL] Amtsbl. S. 1009) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 9. 7. 2003 (Amtsbl. S. 2130) erfolgt die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr. Hieraus ergibt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, dass der Waldbesitzer grundsätzlich nur für atypische Gefahren, nicht aber für walddtypische Gefahren haftet.

[11] aa) Dem Waldbesucher ist das Betreten des Waldes gestattet. Eine solche Gestattung ist in § 14 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2. 5. 1975 (BGBl I 1037 [BWaldG]) geregelt. § 14 BWaldG enthält allerdings keine für den Bürger unmittelbar verbindlichen Rechtssätze; Normadressaten sind vielmehr allein die Länder, die zum Erlass entsprechender Außenrechtssätze verpflichtet werden. Der Vorschrift kommt insgesamt lediglich ein rahmenrechtlicher Charakter zu (BVerfGE 80, 137 [156 f.]; vgl. §§ 5, 14 Abs. 2 BWaldG). Die Betretungsbefugnis ergibt sich aber aus den auf dieser Grundlage erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften, im Streitfall aus § 25 Abs. 1 S. 1 LWaldG SL. Mit der Betretungsbefugnis ist nach § 25 Abs. 5 S. 1 LWaldG SL die Regelung verbunden, dass die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr geschieht (s. auch § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG).

[12] bb) Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. Dies entspricht der in der Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend vertretenen Auffassung (vgl. OLG Köln VersR 1988, 1181 = NJW-RR 1987, 988; OLG Koblenz NZV 1990, 391 [392] = VersR 1990, 1409 L; VersR 2004, 257 [258] = NJW-RR 2003, 1253 [1254]; OLG Celle VersR 2006, 1423 unter Bezugnahme auf LG Hannover NuR 2006, 597; OLG Hamm NuR 2007, 845; OLG Düsseldorf NJW-RR 2008, 1247 [1248]; OLG Karlsruhe NuR 2011, 823 [824]; LG Braunschweig NuR 2007, 778; LG Tübingen NuR 2007, 780; s. auch OLG Nürnberg MDR 1976, 222; OLG Düsseldorf VersR 1998, 1166; OLG Naumburg OLGR 2007, 224 [226]; vgl. *Fischer-Hüftle* in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG 2. Aufl. § 60 Rn. 6 ff.; *Gebhard* NuR 2008, 754 [763]; *Staudinger/Hager*, BGB Neubearb. 2009 § 823 Rn. E 171; *Spindler* in Bamberger/Roth, BGB 3. Aufl. § 823 Rn. 288; *Sprau* in Palandt, BGB 71. Aufl. § 823 Rn. 190; *Geigel/Wellner*, Der Haftpflichtprozess 26. Aufl. Kap. 14 Rn. 95; vgl. *Wagner* in Münch. Komm. zum BGB 5. Aufl. § 823 Rn. 437).

[13] Der Tatbestand des Handelns auf eigene Gefahr ist erfüllt, wenn sich jemand in eine Situation drohender Eigengefährdung begibt, obwohl er die besonderen Umstände kennt, die für ihn eine konkrete Gefahrenlage begründen (vgl. Senat vom 14. 3. 1961 - VI ZR 189/59 - BGHZ 34, 355 [363 ff.] = VersR 1961, 484 [485 f.]; vom 17. 3. 2009 - VI ZR 166/08 - VersR 2009, 693 Tz. 9 m. w. N.; *Gebhard* NuR 2008, 754 [759 f.]; *Palandt/Grüneberg*, BGB 71. Aufl. § 254 Rn. 32). Der Waldbesucher setzt sich mit dem Betreten des Waldes bewusst den walddtypischen Gefahren aus. Nach der Wertung des Gesetzgebers fallen diese Gefahren grundsätzlich in seinen Verantwortungsbereich (vgl. *Bittner* VersR 2009, 896 [899]). In einem Schadensfall ist dieses Handeln auf eigene Gefahr gem. § 25 Abs. 5 S. 1 LWaldG SL deshalb ausnahmsweise nicht erst im Rahmen der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile nach § 254 BGB zu berücksichtigen (zu § 254 BGB vgl. Senat BGHZ 34, 355 [363 ff.] = VersR 1961, 484 [485

f.] und VersR 2009, 693 Tz. 7 ff.). Soweit der Waldbenutzer auf eigene Gefahr handelt, fehlt es vielmehr bereits an einer Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers, denn diesem sollen nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf, der § 14 Abs. 1 BWaldG zugrunde liegt, neben der „normalen“ Verkehrssicherungspflicht keine weiteren Sicherungspflichten auferlegt werden (vgl. BT-Drucks. 7/889 S. 29).

- 1529 -

VersR 2012, 1528

- 1530 -

[14] Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers ist mithin nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht walddtypisch, sondern im Wald atypisch sind (zum jeweiligen Landesrecht vgl. OLG Düsseldorf VersR 1983, 542 ; OLG Köln aaO; OLG Karlsruhe aaO; OLG Celle aaO; OLG Hamm aaO; OLG Düsseldorf aaO; OLG Karlsruhe aaO; LG Braunschweig aaO; LG Tübingen aaO; *Staudinger/Hager* aaO; *Endres* in Kolodziejczok/Endres/Krohn/Bendomin-Kahlo, Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts § 14 BWaldG Rn. 20 - Stand Dezember 2011 -; *Klose/Orf*, Forstrecht 2. Aufl. § 14 BWaldG Rn. 45 f.; anders noch OLG Hamm VersR 1985, 597 [keine Verkehrssicherungspflicht]). Dementsprechend stellt § 25 Abs. 5 S. 2 LWaldG SL klar, dass durch die Benutzung des Waldes keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten begründet werden.

[15] cc) Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gilt auch für Waldwege. Gem. § 2 Abs. 2 S. 1 LWaldG SL gelten auch Waldwege als Wald (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 BWaldG). Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreift. Mit walddtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen (vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 2008, 1247 [1248]; *Geigel/Wellner* aaO; *Orf* RdL 2008, 281 [284]). Er ist primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich (vgl. OLG Naumburg aaO; *Wagner* aaO Rn. 470). Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko (vgl. Senat vom 18. 10. 1988 - VI ZR 94/88 - VersR 1989, 155 [156]; *Braun* AUR 2012, 207 [208]).

[16] Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für die Verkehrssicherung von Straßenbäumen. Der Eigentümer des an einer öffentlichen Straße liegenden Waldgrundstücks ist mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden. Er ist verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist (vgl. Senat vom 30. 10. 1973 - VI ZR 115/72 - VersR 1974, 88 [89] m. w. N.; s. auch BGH vom 21. 1. 1965 - III ZR 217/63 - VersR 1965, 475 [476]; vom 27. 10. 1988 - III ZR 23/88 - NVwZ 1990, 297 [298] = VersR 1989, 207 L und vom 4. 3. 2004 - III ZR 225/03 - VersR 2004, 877 [878]). Entsprechendes gilt, wenn Bäume ein Nachbargrundstück gefährden (vgl. Senat vom 31. 5. 1988 - VI ZR 275/87 - VersR 1988, 957 ; BGH vom 21. 3. 2003 - V ZR 319/02 - NJW 2003, 1732 [1733]; vom 2. 7. 2004 - V ZR 33/04 - BGHZ 160, 18 [22 f.] = VersR 2005, 843 [844 f.] und vom 8. 10. 2004 - V ZR 84/04 - AUR 2005, 410). Diese Grundsätze sind auf Waldwege nicht übertragbar.

[17] Waldwege sind mangels entsprechender Widmung keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht (vgl. *Agema* NuR 2007, 707 [713]; *Kodal/Herber*, Straßenrecht 7. Aufl. Kap. 5 Rn. 5 und 17 sowie Kap. 8 Rn. 1; *Orf* RdL 2008, 311 [313]; *Sauthoff*, Öffentliche Straßen 2. Aufl. Rn. 206). Nach § 25 Abs. 1 S. 3 LWaldG SL sind Wege im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege. Die Befugnis, Waldwege zu betreten, ergibt sich erst aus den landesgesetzlichen Regelungen, die auf der Grundlage von § 14 BWaldG ergangen sind (vgl. auch OLG Hamm VersR 1985, 597), im Streitfall aus § 25 Abs. 1 S. 1 LWaldG SL. Für das Betreten der Waldwege gilt mithin dasselbe wie für das Betreten des Waldes. Beides erfolgt - anders als etwa bei öffentlichen Straßen - grundsätzlich auf eigene Gefahr (vgl. § 25 Abs. 5 S. 1 LWaldG SL; *Orf* RdL 2008, 281 [282]).

[18] dd) Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren an Waldwegen verantwortlich ist, kommt entgegen der vom Berufungsgericht und Teilen der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht nicht bereits dann in Betracht, wenn diese stark frequentiert werden (vgl. zu dieser Ansicht LG Tübingen NuR 2007, 780 [781]; *Agema* NuR 2007, 707 [715]; *Breloer*, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen 6. Aufl. S. 77 f.; dies. AFZ-Der Wald 2000, 710 [711]; AUR 2004, 174 [176]; *Endres* aaO; *Klose/Orf* aaO Rn. 45 ff., 63; *Hötzel* VersR 2004, 1234 [1238]; *Schaefer/Vanvolxem*, LWaldG Rheinland-Pfalz § 22 Nr. 2.5 - Stand Februar 2011 -; *Schneider* VersR 2007, 743 [753]; ders. in FLL-Verkehrssicherheitstage 2011, 9 [32]; *Schulz* AUR 2012, 121 [126 f.]).

[19] Zwar ist dem Berufungsgericht zuzugeben, dass das Bestehen von Verkehrssicherungspflichten von der Verkehrserwartung und der Zweckbestimmung der jeweiligen Verkehrsfläche abhängen kann. Dies gilt angesichts der in § 25 LWaldG SL normierten Risikoverteilung jedoch nicht hinsichtlich walddtypischer Gefahren. Die Befugnis der Waldbesucher, den Wald zu betreten, stellt als Konkretisierung der Sozialgebundenheit (Art. 14 Abs. 2 GG) eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums dar (vgl. *Bryde* in v. Münch/Kunig, GG 6. Aufl. Art. 14 Rn. 65 „Wald“; BT-Drucks. 7/889 S. 29). Indem § 25 LWaldG SL dem Waldbesucher auf der Grundlage von § 14 BWaldG eine Betretungsbefugnis einräumt, ihm aber zugleich das Risiko walddtypischer Gefahren auferlegt, schafft die Vorschrift den nach § 1 Nr. 3 BWaldG und § 1 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG SL bezweckten Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldeigentümer bzw. Waldbesitzer.

[20] Nach der gesetzlichen Risikoverteilung (§ 25 Abs. 5 S. 1 LWaldG SL) ist auch eine auf stark frequentierte Waldwege beschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers hinsichtlich walddtypischer Gefahren grundsätzlich nicht gegeben. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Waldnutzung im Verlauf der Jahre zugenommen hat (vgl. *Orf RdL* 2008, 281 [284 f.]; 2008, 311). Auch an stark frequentierten Waldwegen werden die Haftungsrisiken relevant, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Waldbesucher tragen soll. Gegen eine vom Grad der Frequentierung abhängige Verkehrssicherungspflicht sprechen auch praktische Erwägungen. Eine solche Verkehrssicherungspflicht würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen (vgl. *Agona* NuR 2007, 707 [714]). Unter welchen Voraussetzungen eine starke Frequentierung anzunehmen ist, kann abstrakt nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit beschrieben werden. Hinzu kommt, dass die Frage, welche Sicherungsmaßnahmen gegebenenfalls erforderlich sein sollen, nicht allgemein, sondern nur für den jeweiligen Einzelfall beantwortet werden kann.

[21] Baumkontrollen wie bei Straßenbäumen sind dem Waldbesitzer auch an stark frequentierten Waldwegen nicht zuzumuten. Sie sind nicht mit einer allgemeinen Überprüfung häufig genutzter Waldwege, die ein Waldbesitzer etwa nach einem Sturm zur Schadensfeststellung durchführen mag, zu vergleichen. Auch als Kehrseite der Bewirtschaftung ist es dem Waldbesitzer nicht zumutbar, ihm neben seiner mit der Betretungsbefugnis des Waldbesuchers verbundenen Duldungspflicht noch entsprechende Verkehrssicherungspflichten aufzuerlegen (vgl. *Gebhard* NuR 2008, 754 [763]; *Orf RdL* 2008, 281 [285]; zur Gefahrenabwehr als Kehrseite der Bewirtschaftung Senat VersR 1988, 957 [958]). Dass der Waldbesucher die walddtypischen Gefahren selbst tragen muss, ist gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis (vgl. *Gebhard* NuR 2008, 754 [763]).

[22] ee) Dass den Waldbesitzer grundsätzlich keine Pflicht trifft, den Verkehr auf Waldwegen gegen walddtypische Gefahren zu sichern, entspricht auch der nunmehr in § 14 BWaldG für das Betreten des Waldes getroffenen Regelung. In Abs. 1 S. 3 dieser Vorschrift heißt es, dass die Benutzung auf eigene Gefahr

- 1530 -

VersR 2012, 1528

- 1531 -

geschieht. Nach Abs. 1 S. 4 in der heute geltenden Fassung gilt dies insbesondere für walddtypische Gefahren. Diese Vorschrift wurde - zeitlich nach dem Unfall der Kl. - mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des BWaldG vom 31. 7. 2010 (BGBl 2010 I 1050) eingeführt und ist am 6. 8. 2010 in Kraft getreten (zur Gesetzgebung des Bundes und der Länder in den Jahren zuvor vgl. *Orf RdL* 2008, 311 [314 ff.]). Mit der in § 14 Abs. 1 BWaldG als S. 4 eingefügten Vorschrift wollte der Gesetzgeber die „derzeit gültige Rechtsprechung“ durch eine klarstellende Ergänzung gesetzlich verankern (BT-Drucks. 17/1220 S. 1, 7; vgl. auch OLG Karlsruhe NuR 2011, 823 [824]; *Endres* aaO). Zur Begründung wurde angeführt, dass die Waldbesitzer aufgrund Landes- oder Kommunalrechts oft das Ausschildern von Wanderwegen durch Kommunen und/oder anerkannte Wandervereine dulden müssten und außerdem eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung mit ausreichendem Totholzanteil gefordert werde. Die Waldbesitzer würden folglich durch Vorschriften im Sinne des Gemeinwohls mehr und mehr gezwungen, gefährliche Situationen zu dulden oder gar zu schaffen. Im Gegensatz zu jedem anderen Grundstückseigentümer sei es dem Waldbesitzer aber verwehrt, seinen Verkehrssicherungspflichten dadurch nachzukommen, dass er Besuchern den Zutritt zu seinen Flächen verwehre (BT-Drucks. 17/1220 S. 6; vgl. dazu *Gebhard* AFZ-Der Wald 17/2010, 44).

[23] Die neu eingeführte Regelung des § 14 Abs. 1 S. 4 BWaldG entspricht der für die Betretungsbefugnis des § 59 Abs. 1 BNatSchG in § 60 BNatSchG angeordneten Haftungsregelung der neuen Fassung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. 7. 2009 (Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] BGBl 2009 I 2542, in Kraft getreten am 1. 3. 2010). Das Betreten der freien Landschaft erfolgt gem. § 60 S. 1 BNatSchG auf eigene Gefahr. § 60 S. 2 BNatSchG regelt, dass durch die Betretungsbe-

fugnis des § 59 Abs. 1 BNatSchG keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet werden. Nach § 60 S. 3 BNatSchG besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Damit sollen in der Praxis bestehende Unsicherheiten zur Frage der Verkehrssicherungsmaßnahmen durch eine gesetzgeberische Klarstellung verringert werden (vgl. BT-Drucks. 16/12274 S. 74; näher zur Haftungsregelung s. *Fischer-Hüftle* in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG 2. Aufl. § 60 Rn. 4 ff.; *Maus* in Frenz/Müggenborg, BNatSchG 2011 § 60 Rn. 4 ff.). Eine Änderung der zuvor bestehenden Rechtslage ist mit den in § 14 Abs. 1 S. 4 und § 60 S. 2 und 3 BNatSchG getroffenen Klarstellungen nicht eingetreten. Sie war ausweislich der jeweiligen Gesetzesbegründung auch nicht beabsichtigt.

[24] b) Im Streitfall hat sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine waldtypische Gefahr verwirklicht, für welche die Bekl. zu 1 mithin nicht verantwortlich war.

[25] aa) Zu den typischen Gefahren des Waldes, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, zählen solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben (vgl. *Endres* aaO; *Klose/Orf* aaO Rn. 48; *Gebhard* NuR 2008, 754 [758]; AFZ-Der Wald 17/2010, 44). Sie umfassen die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 3 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 19. 6. 2007 GVNW S. 234; LG Hannover aaO, bestätigt durch OLG Celle VersR 2006, 1423). Zu den typischen Gefahren des Waldes können herabhängende Äste (vgl. OLG Köln aaO; *Bittner* VersR 2009, 896 [899]; *Gebhard* NuR 2008, 754 [758]; *Staudinger/Hager* aaO) oder die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen gehören (vgl. OLG Koblenz aaO; OLG Hamm NuR 2007, 845; LG Braunschweig aaO; LG Tübingen aaO; *Agema* NuR 2007, 707 [715]; *Endres* aaO; *Klose/Orf* aaO).

[26] Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss (vgl. OLG Köln aaO; OLG Düsseldorf VersR 1998, 1166 ; NJW-RR 2008, 1247 [1248]; OLG Hamm NuR 2007, 845; OLG Karlsruhe NuR 2011, 823 [824]; LG Braunschweig aaO; LG Tübingen; *Gebhard* NuR 2008, 754 [758]; *Staudinger/Hager* aaO; *Klose/Orf* aaO Rn. 50; *Geigel/Wellner* aaO Rn. 95). Dazu können etwa (nicht waldtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel gehören (vgl. OLG Köln aaO; OLG Koblenz aaO; LG Tübingen aaO; *Gebhard* NuR 2008, 754 [758]; *Klose/Orf* aaO Rn. 51).

[27] bb) Nach den getroffenen Feststellungen hat sich mit dem Astabbruch eine Gefahr verwirklicht, die in der Natur des Baums begründet war. Wie der Sachverständige F., auf dessen Ausführungen sich das Berufungsgericht stützt, dargelegt hat, war ein Auslöser des Astabbruchs der generelle Sommerbruch, ein durch Trockenheit und hohe Temperaturen begünstigter Versagensmechanismus. Weiterer Auslöser war eine Faulstelle an der Oberseite des Astes. Diese Faulstelle sei vermutlich durch Geschosssplitter aus dem Zweiten Weltkrieg verursacht worden. Auch die Gefahr, dass sich durch Verletzungen eines Baums über mehrere Jahrzehnte Faulstellen bilden, die einen Ast schwächen, ist jedoch in der Natur des Baums begründet. Gleiches gilt für die Ausbildung eines langen „Löwenschwanzastes“ und den Abbruch der Hauptkrone des Baums. Eine der Bekl. zu 1 zuzurechnende atypische Gefahr, die eine Verkehrssicherungspflicht begründet hätte, hat nach den getroffenen Feststellungen demnach nicht vorgelegen. Die Gefahr eines Astabbruchs wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.

[28] 3. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist auch dem Bekl. zu 2, der als Mitarbeiter der Bekl. zu 1 für Baumkontrollen verantwortlich war, nicht anzulasten, denn ihn treffen keine weiter gehenden Pflichten als die Bekl. zu 1.

I. Das Problem

Der vorliegende Fall stellt ein lehrbuchreifes Beispiel für die deliktische Schadensersatzhaftung dar. Das maßgebliche Problem, mit dem sich der VI. Zivilsenat des BGH aufgrund der Revision der Bekl. zu befassen hatte, dreht sich um die Frage, ob und in welchem Umfang dem Waldbesitzer Verkehrssicherungspflichten obliegen. Bei einer Prüfung des Anspruchs der Kl., der sich u. a. auf § 823 Abs. 1 BGB gründet, kommt man jedoch, wie im Folgenden zu sehen sein wird, zu dem Ergebnis, dass sich der BGH hier zu Recht von dem Berufungsurteil des OLG Saarbrücken distanziert und eine Haftung des Waldbesitzers verneint, da dieser keine ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten verletzt hat.

II. Verkehrssicherungspflichten im System des § 823 Abs. 1 BGB

Eine nachvollziehbare Aussage darüber, ob der Waldbesitzer entsprechenden Verkehrssicherungspflichten nachkommen muss, kann man nur dann treffen, wenn man sich die dafür geltenden Grundsätze im System des deliktischen Schadensersatzanspruchs vor Augen führt. Bereits das in erster Instanz entscheidende LG Saarbrücken weist in seinen Entscheidungsgründen darauf hin¹. Es beschreibt die Ausprägung der

Verkehrssicherungspflichten dahin gehend, dass derjenige, der die faktische Möglichkeit hat, zu verhindern, dass sich eine erkennbare Gefahr realisiert, verpflichtet [ist], auch ohne das Vorhandensein einer konkreten, eine Verhaltenspflicht anordnenden Norm, gefahrverhindernd oder gefahrvermindernd tätig zu werden ².

Solche Pflichten können sich sowohl auf ein positives Tun als auch auf ein Unterlassen richten und demzufolge auch durch ein Unterlassen oder ein positives Handeln verletzt werden ³. Daraus wird bereits die Funktion deutlich, die diese Gebote innerhalb des Anspruchs von § 823 Abs. 1 BGB einnehmen. Sie sollen Sorgfaltspflichten begründen ⁴ und damit die Frage klären, ob sich ein potenzieller Schädiger durch deren Unterlassen demjenigen gleichstellt, der aktiv ein Rechtsgut eines anderen beeinträchtigt und sich somit auch eine widerrechtliche Verletzung eines Rechtsguts vorwerfen lassen muss.

III. Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers

Für den vorliegenden Fall stellt sich somit die entscheidende Frage, inwieweit der Waldbesitzer verpflichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, die potenzielle Gefahren mindern, wie den Astbruch im Urteil des BGH.

1. Die Auffassung des OLG Saarbrücken

Das OLG Saarbrücken, dessen I. Zivilsenat dem Anspruch der Kl. stattgab, stellt dabei in seinen Urteilsgründen darauf ab, wo genau der Baum, von dem der Ast abbrach, im Wald gestanden hat. Nachweislich befand sich dieser am Rand eines Wanderwegs, 5 m entfernt von dem Bereich, auf dem die Kl. unterwegs gewesen ist ⁵. Da der Baum in der Nähe des viel bewanderten Wegs und nicht innerhalb des unwegsamen Waldgeländes stand, trifft den Waldeigentümer nach Auffassung des OLG eine besondere, wenn auch eingeschränkte, Verkehrssicherungspflicht ⁶. Diese besondere Zuständigkeit ergibt sich aus der Position als Waldeigentümer. Damit geht eine Verantwortung für den Herrschaftsbereich des Waldes einher, die den Eigentümer zum Einschreiten verpflichtet, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, die auf eine konkrete Gefahr für die Waldbesucher hindeuten ⁷. Diese Bedingungen wären allerdings erfüllt. Dafür sprechen nach dem OLG die Tatsachen, dass der Wald stark frequentiert worden und der Baum aufgrund seiner Nähe zu dem Wanderweg grundsätzlich geeignet ist, sich dort aufhaltende Waldbesucher durch Astbruch zu gefährden ⁸.

2. Die Auffassung des LG Saarbrücken

Das in erster Instanz zuständige LG Saarbrücken hatte jedoch den Anspruch der Kl. verneint. Es ist der Ansicht, dass dem Waldbesitzer gerade keine Verkehrssicherungspflichten obliegen, die er im Zusammenhang mit dem Astbruch vernachlässigt habe. Dies begründet es dergestalt, dass es zutreffend auf die bisherigen Grundsätze der Rechtsprechung abstellt, wonach ein Waldbesitzer keine Vorkehrungen gegen typische Gefahren des Waldes treffen muss ⁹. Unter typischen Gefahren sind solche zu verstehen, die sich aus der Natur und der entsprechenden Bewirtschaftung des Waldes ergeben ¹⁰, wozu auch der Bruch eines Astes zählen würde.

3. Die Auffassung des BGH

Der BGH hat nun in diesem Streit über den Umfang der Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers Stellung bezogen und lehnt dabei die Ansicht des Berufungsgerichts ab. Dabei findet der Senat in seiner Urteilsbegründung eindeutige Worte, indem er dem OLG Saarbrücken vorwirft, Ausmaß und Umfang der infrage stehenden Verkehrssicherungspflichten zu überspannen ¹¹.

Um seine Entscheidung zu begründen, geht auch der VI. Zivilsenat des BGH zunächst dergestalt vor, dass er den Umfang von eventuell bestehenden Verkehrssicherungspflichten bestimmt. Dabei stützt er sich auf die mittlerweile ständige Rechtsprechung des BGH ¹² und führt aus, dass die Verkehrssicherung die Maßnahmen umfasst, die ein vernünftig vorsichtiger Mensch für notwendig erachtet und diesem auch zuzumuten sind, um andere vor einem Schadenseintritt zu bewahren ¹³. Allerdings müssen solche Maßnahmen erst dann ergriffen werden, wenn die Gefahr der Verletzung anderer Rechtsgüter durch ein sachkundiges Urteil begründet werden kann ¹⁴.

Allerdings begrenzt der BGH diese allgemeingültigen Grundsätze mit der Feststellung, dass nicht jeder Gefahr in der Praxis vorgebeugt werden kann, da dies das allgemeine Verbot darstellen würde, andere nicht zu gefährden ¹⁵. Diese Ausführungen des VI. Zivilsenats des BGH treffen bereits den Kern des hier vorliegenden Problems. Denn ein solches Verbot würde nicht der Lebensrealität entsprechen,

in der eine Gefährdung des Einzelnen auch trotz Erfüllung sämtlicher Vorsichtsmaßnahmen eintreten kann. Dies hat aber auch der BGH im vorliegenden Fall zutreffend erkannt und legt dar, dass es Fälle gibt, in denen eine Gefährdung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, allerdings auch besonders ungewöhnliche Umstände eintreten müssten, um die Realisierung der Gefahr zu bewirken. Bei solchen höchst entfernten und mit äußerst geringer Wahrscheinlichkeit eintretenden Sachverhaltskonstellationen kann jedoch nach Ansicht des BGH nicht die Pflicht begründet werden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen¹⁶. Auch dieser Erwägung ist beizupflichten. Schließlich würde das Gegenteil in letzter Konsequenz bedeuten, dass jeder, dem eine potenzielle Gefahrenquelle zuzurechnen ist, Schutzmaßnahmen ergreifen müsste, die jede mögliche Art der Gefahrenrealisierung unterbinden und sei sie auch noch so unwahrscheinlich. Dies allerdings kann bei lebensnaher Betrachtung nicht geleistet werden. Selbst wenn es der Einzelne aufgrund eines umfangreichen Erfahrungshorizonts einzuschätzen vermag, wann sich eine Gefahr realisieren könnte, kann von ihm aber nicht verlangt werden, dass er z. B. auch die Gefahrenquellen berücksichtigt, die erstmalig überhaupt als solche zu qualifizieren sind. Daher geht der BGH auch völlig zu Recht davon aus, dass in solchen Fällen der Geschädigte, trotz Einzelfallhärte, für den Schaden selbst aufkommen muss¹⁷. Der vorliegende Sachverhalt kann nun auch diesen Fallkonstellationen zugeordnet werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein 17 m langer Ast abbricht und die Spaziergängerin trifft, ist, obwohl eingetreten, generell als äußerst gering einzustufen, da dafür selbst solche kaum von außen

- 1532 -

VersR 2012, 1528

- 1533 -

beeinflussbaren Faktoren, wie die Wahl des Wanderwegs oder auch die Geschwindigkeit der Spaziergängerin, exakt zusammenspielen müssen, damit es zum Schadenseintritt kommen kann. Neben diesem Gedanken untermauert der BGH sein Ergebnis durch den Hinweis auf die bestehende Gesetzeslage. Generell ist es möglich, dass der Umfang von Verkehrssicherungspflichten durch spezielle gesetzliche Regelungen modifiziert werden kann¹⁸. Nach dem hier einschlägigen § 25 Abs. 5 S. 1 LWaldG SL bzw. § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG erfolgt die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr. Diese ist dann gegeben, wenn sich der Betroffene in eine Situation begibt, in der ihm potenziell Gefahr droht, obwohl er Kenntnis von den Umständen hat, die eine solche begründet¹⁹. Mit Betreten des Waldes setzt sich der Waldbesucher nach Ansicht des VI. Zivilsenats des BGH auch den Gefahren aus, die der Wald typischerweise mit sich bringt, wobei diese grundsätzlich in seinen eigenen Haftungsbereich fallen²⁰. Aus diesem Gedanken heraus ergibt sich der bereits in den Vorinstanzen aufgegriffene Grundsatz, dass der Waldbesitzer nur für atypische, nicht aber für typische Gefahren zu haften hat²¹. Dies entspricht zudem der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum²². Mittlerweile hat sich dies auch im Gesetz niedergeschlagen. § 14 Abs. 1 4 BWaldG regelt nunmehr eindeutig, dass die Benutzung auf eigene Gefahr gerade für die walddatypischen Gefahren gilt. Ein landesrechtliches Pendant findet sich in § 25 Abs. 5 S. 2 LWaldG SL. Dadurch wird der Waldbesitzer, dem keine weiteren Sicherungspflichten auferlegt werden sollen, per Gesetz in seiner Haftung entlastet²³. Das Ergebnis, das sich hieraus lesen lässt, ist eindeutig: Verkehrssicherungspflichten bestehen nur, soweit eine walddatypische Gefahr vorhanden ist, anderenfalls geht die Gefahr zulasten des Geschädigten. Dies gilt in Anwendung von § 2 Abs. 2 S. 1 LWaldG SL bzw. § 2 Abs. 1 S. 2 BWaldG auch für Waldwege. Daraus lässt sich der logische Schluss ziehen, dass auch auf Waldwegen eine Haftung des Waldbesitzers nur für walddatypische Gefahren in Betracht kommen kann²⁴. Dem mitunter im Schrifttum zu findenden Einwand, dass bei Waldwegen auch eine walddatypische Gefahr in den Verantwortungsbereich des Waldbesitzers fällt, wenn diese stark frequentiert werden, begegnet der Senat mit Ablehnung²⁵. Zu Recht weist der BGH darauf hin, dass dies zu Rechtsunsicherheit führen würde, da die Voraussetzung für eine starke Besucherfrequenz nicht abstrakt zuverlässig beschrieben werden kann²⁶. Setzt man sich mit diesem Gedanken weiter auseinander, wird auch deutlich, dass es bereits schwer realisierbar wäre, Kriterien aufzustellen, nach denen man die Frequenz misst. Man könnte diese z. B. in Relation zur Witterung setzen. Dabei würde man unter Umständen zu dem Ergebnis kommen, dass der Waldweg bei Sonnenschein stärker besucht ist als bei einer regnerischen Wetterlage, bei der der Weg nur von wenigen Spaziergängern genutzt wird. Dadurch ließe sich jedoch auch die konträre Feststellung treffen, dass der Wald trotz der schlechten Wetterlage relativ gut besucht, demzufolge relativ hoch frequentiert

ist. Im Gegensatz dazu könnte man aber auch vertreten, dass der Wald, trotz heiteren Wetters, relativ schlecht besucht, ergo niedrig frequentiert ist. Soll dann im Ergebnis die tatsächliche Anzahl von Waldbesuchern oder die Anzahl im Verhältnis zur Wetterlage für die Bestimmung der Frequenz maßgeblich sein? Bereits ein solches Gedankenspiel zeigt die Unsicherheit dieser Ansicht, sodass sich der BGH richtigerweise von ihr distanziert.

IV. Astbruch als waldtypische Gefahr

In seinem Urteil hat der VI. Zivilsenat des BGH bislang eine klare Struktur vorgegeben und mit der Festlegung des Umfangs der Verkehrssicherungspflichten ein Abgrenzungskriterium zur Eigenverantwortlichkeit entwickelt, das Allgemeingültigkeit beansprucht. Um den Fall abschließend beurteilen zu können, bedarf es daher der Subsumtion des im Fall vorliegenden Astbruchs unter das Merkmal einer waldtypischen oder waldatypischen Gefahr. Unter den waldtypischen Gefahren versteht man solche, die sich aus der Natur selbst ergeben, insbesondere Gefahren, die von den toten oder lebenden Bäumen ausgehen²⁷. Im Gegensatz dazu soll eine atypische Gefahr vorliegen, wenn ein Zustand vorliegt, der sich nicht aus der Natur selbst ergibt und mit dem ein Waldbesucher nicht zu rechnen hat, wenn er den Wald betritt²⁸. Bei einer objektiven Betrachtung kommt man jedoch zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit des Astbruchs von einem Waldspaziergänger durchaus einkalkuliert werden kann. Dass ein Ast, sei es wie im Fall durch Trockenheit und Faulstellen, abbricht, stellt eine sich aus der Eigenart der Natur ergebende Gefahr dar. Daher greift auch der Einwand, dass ein Baumkontrolleur diese eventuell hätte erkennen können, nicht. Zum einen kann dem Waldbesitzer nicht zugemutet werden, dass er regelmäßig alle Bäume kontrollieren lässt, sofern kein gefahrbegründendes Ereignis - wie schweres Unwetter oder dergleichen - stattgefunden hat. Zum anderen wird, wie es der Senat zutreffend formuliert, die Gefahr des Astbruchs nicht zu einer waldtypischen Gefahr, weil ein Kontrolleur sie hätte erkennen können²⁹. Denn die Fähigkeit des Erkennens einer Gefahr nimmt dem Astbruch nicht seinen naturbedingten Charakter. Dass das Ergebnis richtig ist, zeigt sich auch, indem man einen Vergleich zu einem Urteil des OLG Düsseldorf zieht³⁰. Das OLG hatte entschieden, dass das Vorhandensein von Glasscherben auf einem Waldweg keine atypische Gefahr darstellt. Wenn dies bereits die Maßgabe für völlig unnatürliche Stoffe sein kann, so muss es doch erst Recht für den Astbruch, der durch das Wirken der Natureinflüsse zustande kommt, gelten.

Daher kann man sich der Ansicht des BGH, dass der Astbruch eine waldtypische Gefahr darstellt, nur anschließen. Die Folge ist, dass der Waldbesitzer nicht für den Astbruch einzustehen hat.

V. Fazit

Der Entscheidung des BGH ist, so tragisch das Ergebnis für die Kl. auch sein mag, in vollem Umfang zuzustimmen. Zum einen ist es dem Senat gelungen, lehrbuchartig das Ergebnis herzuleiten und überzeugend die Ansicht des Berufungsgerichts zu widerlegen. Zum anderen ist die Entscheidung Ausdruck einer nunmehr eindeutigen Gesetzeslage, die einer anderweitigen Beurteilung des Sachverhalts keinen Raum mehr lässt. Durch die Entscheidung des BGH findet der nachvollziehbare und an dieser Stelle lebensnahe Wille des Gesetzgebers auch eine höchstrichterliche Untermauerung, die aufgrund der noch unterschiedlichen Betrachtungen fällig gewesen ist.

Der Autor, Dipl.-Jur. Sebastian Braun, ist Doktorand an der Juristenfakultät der Universität Leipzig.

Fußnoten

- 1) LG Saarbrücken vom 3. 3. 2010 - 12 O 271/06 - juris Tz. 36.
- 2) LG Saarbrücken vom 3. 3. 2010 - 12 O 271/06 - juris Tz. 36; so auch BGH VersR 2008, 1083 f.= NJW 2008, 3775 (3776); VersR 2007, 72 f. = NJW 2007, 762 (763).
- 3) *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht 36. Aufl. 2012 § 45 Rn. 33.
- 4) *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht 11. Aufl. 2010 Rn. 126.
- 5) LG Saarbrücken vom 3. 3. 2010 - 12 O 271/06 - juris Tz. 3.
- 6) OLG Saarbrücken vom 9. 11. 2011 - 1 U 177/10-46 - juris Tz. 34.
- 7) OLG Saarbrücken vom 9. 11. 2011 - 1 U 177/10-46 - juris Tz. 34.
- 8) BGH vom 2. 10. 2012 - VI ZR 311/11 - VersR 2012, 1528 Tz. 4.

- 9) LG Saarbrücken vom 3. 3. 2010 - 12 O 271/06 - juris Tz. 46; OLG Köln VersR 1988, 1181 = NJW-RR 1987, 988.
- 10) OLG Saarbrücken vom 9. 11. 2011 - 1 U 177/10-46 - juris Tz. 32.
- 11) BGH VersR 2012, 1528 Tz. 5.
- 12) Vgl. BGH VersR 1990, 796 (797); VersR 2006, 233 ; VersR 2007, 659 ; VersR 2008, 1083 ; VersR 2008, 1551 ; VersR 2010, 544 ; VersR 2011, 546 .
- 13) BGH VersR 2012, 1528 Tz. 6.
- 14) BGH VersR 2012, 1528 Tz. 7.
- 15) BGH VersR 2012, 1528 Tz. 7.
- 16) BGH VersR 2012, 1528 Tz. 8.
- 17) BGH VersR 2012, 1528 Tz. 8.
- 18) *Lange/Schmidbauer* in juris-Praxiskomm. zum BGB 6. Aufl. 2012 § 823 Rn. 87.2.
- 19) *Grüneberg* in Palandt, BGB 71. Aufl. 2012 § 254 Rn. 32.
- 20) BGH VersR 2012, 1528 Tz. 13; In dem Sinn auch *Bittner* VersR 2009, 896 (899).
- 21) BGH VersR 2012, 1528 Tz. 10.
- 22) Vgl. OLG Koblenz VersR 2004, 257 (258) = NJW-RR 2003, 1253 (1254); OLG Hamm NuR 2007, 845; *Sprau* in Palandt, BGB 71. Aufl. 2012 § 823 Rn. 190; *Spindler* in Bamberger/Roth - Stand 1. 8. 2012 - § 823 Rn. 288.
- 23) BT-Drucks. 7/889 S. 29.
- 24) Vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 2008, 1247 (1248).
- 25) BGH VersR 2012, 1528 Tz. 10.
- 26) BGH VersR 2012, 1528 Tz. 20.
- 27) BGH VersR 2012, 1528 Tz. 25.
- 28) OLG Düsseldorf VersR 1998, 1166 .
- 29) BGH vom 2. 10. 2012 - VI ZR 311/11 - Tz. 27.
- 30) OLG Düsseldorf VersR 1998, 1166 .

© VWV GmbH, Karlsruhe

